

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes — Drucksachen 7/598, 7/1398 —

#### **h i e r : Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

#### **Gründe**

##### **1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 b)**

In § 1 b ist Absatz 5 zu streichen.

##### **B e g r ü n d u n g**

Nach dem vom Bundestag beschlossenen § 1 b Abs. 5 des Abzahlungsgesetzes soll das dem Käufer bei Abzahlungsgeschäften zustehende Widerrufsrecht entfallen, wenn ein Versandhandelsunternehmen dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Rückgaberecht von mindestens einer Woche nach Erhalt der Waren einräumt. Diese Ausnahmenvorschrift sollte gestrichen werden, weil das Rückgaberecht dem Widerrufsrecht nicht gleichwertig ist. Denn während bei einem Widerruf der Verkäufer eine bereits gelieferte Ware bei dem Kunden wieder abholen muß (§ 269 BGB), muß bei Ausübung des Rückgaberechts der Käufer grundsätzlich die Ware zurücksenden; lediglich bei nicht postpaketversandfähigen Waren soll ein schriftliches Rücknahmeverlangen genügen (§ 1 b Abs. 5 Satz 2). Der Käufer muß also bei Ausübung des Rückgaberechts die Ware in der Regel wieder postversandfähig ver-

packen und zur Post bringen, eine Mühe, die vor allem ältere und ungewandte Personen — also gerade diejenigen, die durch das Gesetz besonders geschützt werden sollen — unter Umständen scheuen und sich deshalb von der Ausübung des Rückgaberechts abhalten lassen werden.

§ 1 b Abs. 5 begünstigt den Versandhandel gegenüber dem stationären Einzelhandel, ohne daß Gründe erkennbar sind, die diese ungleiche Behandlung der verschiedenen Einzelhandelsunternehmen zu rechtfertigen vermöchten. Soll das Widerrufsrecht bei Einräumung eines Rückgaberechts entfallen, so ist nicht einzusehen, weshalb dies nur beim Versandhandel, nicht aber beim stationären Einzelhandel gelten soll. Soweit die Vorschrift für den Vertreterversandhandel gilt, begünstigt sie ausgerechnet den Kreis von Unternehmen, bei deren Warenvertrieb — bei Haustürgeschäften und bei Verkäufen aus Anlaß von Kaffeefahrten — besondere Mißstände aufgetreten sind, die den Anstoß zu der vorliegenden Novellierung des Abzahlungsgesetzes gegeben haben.

Die Ausnahmeregelung zugunsten des Versandhandels widerspricht schließlich auch der anzustrebenden Klarheit und Überschaubarkeit des Rechts. Sie wird bei den Verbrauchern zu Zweifeln und Mißverständnissen darüber führen, in welchen Fällen ein Widerrufsrecht besteht, zumal auch der stationäre Einzelhandel teilweise ein Rückgaberecht einräumt und weiter einzuräumen beabsichtigt.

Die Einräumung eines Widerrufsrechts für den Käufer ist auch für den Versandhandel zumutbar. Den Unternehmen, die nicht mit Sammelbestellung arbeiten, wird zwar nur unter erheblichen Kosten möglich sein, bei einem Widerruf die bereits gelieferte

Ware bei dem Kunden wieder abzuholen. Sie werden daher, wenn sie diese Kosten vermeiden wollen, den Ablauf der Widerrufsfrist abwarten müssen, bevor sie eingehende Aufträge bearbeiten. Daraus werden jedoch für die Unternehmen keine unüberwindbaren Schwierigkeiten erwachsen.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 c)

§ 1 c ist zu streichen.

### Begründung

Nach dem vom Bundestag beschlossenen § 1 c des Abzahlungsgesetzes sollen beim finanzierten Abzahlungskauf Kreditvertrag und Kaufvertrag für die Anwendung des Gesetzes wie ein einheitlicher Vertrag behandelt werden, wenn ein Kreditvertrag mit Wissen des Darlehensgebers und des Verkäufers der Abwicklung eines bestimmten Kaufvertrages dient. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drucksache 7/1398) soll durch diese Vorschrift sichergestellt werden, daß jedenfalls in den genannten Fällen das durch § 1 b eingeführte Widerrufsrecht dem Käufer in derselben Weise zusteht wie bei einem nicht finanzierten Abzahlungsgeschäft. Die Vorschrift will nach dem Bericht weder abschließend regeln, auf welche Fälle des finanzierten Abzahlungskaufs die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes anzuwenden sind, noch generell die Auswirkung der in § 6 AbzG vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes präjudizieren. Es soll damit auch nicht der Frage vorgegriffen werden, inwieweit der Käufer dem Kreditgeber Einwendungen aus dem Kaufvertrag entgegenhalten kann, die sich nicht aus dem Abzahlungsgesetz ergeben.

Wortlaut und systematische Stellung der Vorschrift im Gesetz lassen jedoch diese vom Rechtsausschuß des Bundestages gewollte Einschränkung ihres Anwendungsbereichs nicht erkennen. Es besteht daher die Gefahr, daß die Rechtsprechung die Vorschrift als eine abschließende Regelung der Anwendung des Abzahlungsgesetzes und der Möglichkeit des Einwendungsdurchgriffs beim finanzierten Abzahlungskauf ansieht. In diesem Fall würde durch die Vorschrift wegen der zu eng gefaßten Voraussetzungen ihrer Anwendung in einem Teil der Fälle des finanzierten Abzahlungskaufs, in dem die Rechtsprechung gegenwärtig das Abzahlungsgesetz anwendet und einen Einwendungsdurchgriff zuläßt, dies für die Zukunft ausgeschlossen. § 1 c sollte aus diesem Grund gestrichen werden. Auch im Falle der Streichung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewährleistet, daß die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes, insbesondere das neu begründete Widerrufsrecht, in den Fällen des finanzierten Abzahlungskaufs angewendet werden, in denen § 1 c dies vorsieht. In dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages selbst wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung schon jetzt die finanzierten Abzahlungskäufe unbeschadet der Auf-

spaltung in einen Kauf- und einen Darlehensvertrag weitgehend den zwingenden Vorschriften des Abzahlungsgesetzes unterstellt.

Die gesetzliche Regelung des Problems sollte dem Gesetz über den finanzierten Abzahlungskauf vorbehalten bleiben. Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Bundestag vorzulegen.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 d)

In § 1 d ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.“

### Begründung

Der Bundesrat beabsichtigte mit seinem in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 21. Mai 1973 — BT-Drucksache 7/598 — vorgeschlagenen § 6 b, das befristete Widerrufsrecht u. a. auch für Verträge einzuführen, die auf den Erwerb von Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften, Schallplattenringen oder ähnlichen Organisationsformen gerichtet sind (vgl. S. 6 der Begründung des Entwurfs).

Es erscheint zweifelhaft, ob die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 1 d Nr. 2 den vorgenannten Vertragstypus umfaßt, da es sich bei dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft usw. jedenfalls nicht unmittelbar um die Lieferung von Sachen handelt, sondern lediglich um die Verpflichtung zu deren wiederkehrenden Bezug. Dieser Zweifel wird durch die dem § 1 d anzufügende Nummer 3 ausgeräumt.

## 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 d)

In § 1 d ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die öffentliche Versorgung mit Gas und Wasser.“

### Begründung

Durch § 1 d werden möglicherweise auch die in der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung üblichen Verträge erfaßt. Hierzu besteht kein Bedürfnis. Es sollte klargestellt werden, daß diese Verträge nicht unter § 1 d fallen. Bei der Vielzahl der Schuldverhältnisse in der Gas- und Wasserversorgung ist eine Kontrolle der Einzelabnehmer darauf, ob nur nach Wahrung der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes (schriftlicher Vertrag, Aushändigung einer Urkunde an den Abnehmer, kein fristgerechter Widerruf) Gas und Wasser verbraucht wird, praktisch nicht möglich. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach der derzeitigen Rechtslage solche Verträge auch durch schlüssiges Handeln geschlossen werden kön-

nen, was z. B. im Falle eines Wohnungswechsels zwecks kontinuierlicher Versorgung im Interesse des Verbrauchers liegt. Ein sofortiges und unbedingtes Wirksamwerden des Versorgungsvertrages mit der faktischen Aufnahme der Versorgung ist auch aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, weil erst hierdurch die entsprechenden Verpflichtungen für den Abnehmer begründet werden.

#### **5. Zu Artikel 2**

In Artikel 2 ist das Wort „Abzahlungsgeschäfte“ durch das Wort „Rechtsgeschäfte“ zu ersetzen.

#### **B e g r ü n d u n g**

Die Vorschriften des Artikels 1 finden nicht nur auf Abzahlungsgeschäfte, sondern auch auf Verträge Anwendung, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind. Auch die Übergangsvorschrift des Artikels 2 muß daher für diese Verträge gelten. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies klar.